

Satzung des
Turnvereins 1886
Igstadt e.V.

gültig ab 08.11.2016

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Name und Sitz | 3 |
| § 2 | Zweck und Gemeinnützigkeit | 3 |
| § 3 | Aufgaben | 4 |
| § 4 | Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 5 | Beiträge | 5 |
| § 6 | Rechte der Mitglieder | 5 |
| § 7 | Organe des Vereins | 6 |
| § 8 | Geschäftsführender Vorstand | 6 |
| § 9 | Gesamtvorstand | 7 |
| § 10 | Mitgliederversammlung | 8 |
| § 11 | „Freiwilliges soziales Jahr“ und Kooperationen | 10 |
| § 12 | Kassenprüfer | 10 |
| § 13 | Protokollierung | 10 |
| § 14 | Datenschutz, Persönlichkeitsrechte..... | 11 |
| § 15 | Auflösung des Vereins | 12 |
| § 16 | Haftpflicht..... | 13 |
| § 17 | Inkrafttreten | 13 |

Satzung des Turnverein 1886 Igstadt e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1886 Igstadt e.V.“
2. Der Verein wurde 1886 gegründet, hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist im Vereinsregister unter der Nummer 1097 beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und des Brauchtums.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Vorstandsmitglieder können eine Ehrenamtszuschale erhalten.
6. Überschüsse aus Beitragseinnahmen sowie Spenden und Zuschüsse können zweckbestimmten Rücklagen für den Sportbetrieb und für die vereinseigenen Sportanlagen zugeführt werden.
7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen.
2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports
3. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
4. Beschaffung, Erhaltung und Pflege der vereinseigenen Immobilien, Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - Kinder (unter 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie sportrechtliche Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
6. Der Austritt muss dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt den Eingang der Kündigung schriftlich oder per E-Mail. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliedsliste ist möglich:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung
 9. Bei der Aufnahme in den Verein ist anzustreben, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen oder müssen vom Mitglied auf das Vereinskonto unter Angabe des Verwendungszweckes überwiesen werden. Das Mitglied hat sich verpflichtet bei der Teilnahme am Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gesamtschuldnerisch haften.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann per Satzung entscheiden, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Das Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
2. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen, sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen zu.

3. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu nutzen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Er besteht aus 8 Personen :

- die/dem 1.Vorsitzende/n
 - die/dem 2.Vorsitzende/n als dessen Stellvertreter
 - dem/die 1.Schriftführer/in
 - dem/die 2.Schriftführer/in
 - dem/die 1.Kassierer/in
 - dem/die 2.Kassierer/in als dessen Stellvertreter
 - die/dem Vorsitzenden des Bauausschusses
 - die/dem Vorsitzende/n des Vergnügungsausschusses
1. Der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
 2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n oder einen Stellvertreter
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Sonderbeiträgen, Gebühren und Umlagen
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers

- Vorlegen eines Kassenberichtes mit sämtlichen Einnahmen und Ausgaben bei der Jahreshauptversammlung

§ 9 Gesamtvorstand

Er besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - dem/der Frauenwart/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Mitgliedswart/in
 - dem/der Pressewart/in
 - dem/der Zeugwart/in
 - dem Bauausschuss
 - dem Vergnügungsausschuss
 - den Beisitzern
1. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
 2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten geschäftsführenden Vorstandes in das Vereinsregister.
 3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
 4. Die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
 5. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens 3 Tage ab Zugang der E-Mail Vorlage sein. Die E-Mail Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
 6. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse gem. § 30 BGB für besondere

Aufgaben zu bestellen und abzuverufen, sowie deren Wirkungskreis zu bestimmen.

Der Verein unterhält zur Zeit:

- einen Bauausschuss
Der Bauausschuss hat die Baulichkeiten des Vereins laufend zu überprüfen, dem Gesamtvorstand über Verbesserungen, Reparaturen und dgl. Bericht zu erstatten und die Ausführung der beschlossenen Maßnahmen zu überwachen.
Ihm gehören an:
Der Vorsitzende des Bauausschuss und mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes.
Weitere fachkundige Vereinsmitglieder können in den Bauausschuss berufen werden.
 - einen Vergnügungsausschuss
Der Vergnügungsausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vereinsmitglied und hat die Aufgabe, die vom Vorstand festgelegten Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen.
 - weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden
7. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Gesamtvorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
8. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem geschäftsführenden Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - Erlass von Ordnungen

- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr jedes Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt, oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich in der öffentlichen Presse, oder durch Aushang einzuberufen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
 4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 5. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - Die Tagesordnung

- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der „JA“-Stimmen, Zahl der „NEIN“-Stimmen, Zahl der „ENTHALTUNGEN“, Zahl der „UNGÜLTIGEN“-Stimmen)
- Die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 11 „Freiwilliges soziales Jahr“ und Kooperationen

1. Der TV-Igstadt beschäftigt z.Zt. zwei jugendliche Personen im „Freiwilligen sozialen Jahr“. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet jährlich über die Fortführung dieses Projektes und den Einsatzplan der FSJ'ler bei dem Verein und den Kooperationspartnern.
2. Der TV-Igstadt unterhält z.Zt. Kooperationen mit:
 - der evangelischen Kindertagesstätte in Wiesbaden-Igstadt
 - der Peter-Rosegger-Schule in Wiesbaden-Igstadt
 - der Frauenselbsthilfegruppe nach Krebserkrankung Wiesbaden-Ost
 - der Justizvollzugsanstalt in Wiesbaden

Beginn und Ende der Kooperationen werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Der geschäftsführende Vorstand beschließt auch evtl. Sonderbeiträge.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 13 Protokollierung

2. Der Verlauf der Mitgliederversammlung, sowie Sitzungen vom geschäftsführenden Vorstand und vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren
3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen
4. Die Protokolle hat der geschäftsführende Vorstand aufzubewahren

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift
 - Bankverbindung
 - Telefonnummern
 - E-Mail Adresse
 - Geburtsdatum
 - Lizenz(en)
 - Funktion(en) im Verein

2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden:
 - Empfänger mit Adresse
 - Namen und Alter der Mitglieder
 - Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion
 - Anschrift
 - Telefonnummern
 - FAX-Nummern
 - E-Mail Adresse

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, Festschrift, sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse, sowie bei sportlichen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und, soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich, Alter oder Geburtsjahrgang

4. In seiner Vereinszeitung, Festschrift, sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
 - Name
 - Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer
 - Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein auch an andere Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos, sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein, oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere § 34 und § 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die in diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden, die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Haftpflicht

1. Für die aus dem Sport- und Übungsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und Sportanlagen, sowie in den Räumlichkeiten des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht
2. Der Verein ist versichert über die Sportversicherungen des Landessportbundes Hessen e.V

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch den Gesamtvorstand am 19.10.2016 beschlossen und am 08.11.2016 beim Amtsgericht eingetragen.